jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/14 7Ob26/87, 8Ob2076/96v, 1Ob314/97a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1987

Norm

ZPO §528 Abs1 Z1 B

Rechtssatz

Eine bestätigende Entscheidung setzt einerseits einen identen sachlichen Inhalt und andererseits eine Übereinstimmung der vom Gesetz gebotenen Erledigungsart voraus. Daran vermag auch die verschiedene Formulierung des Spruches durch die Unterinstanzen nichts zu ändern, soferne der Spruch der zweiten Instanz den Beschwerdeführer nicht mehr belastet als jener des Gerichtes erster Instanz.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 26/87
  Entscheidungstext OGH 14.05.1987 7 Ob 26/87
- 8 Ob 2076/96v
  Entscheidungstext OGH 18.04.1996 8 Ob 2076/96v
  Auch
- 1 Ob 314/97a
  Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 314/97a
  nur: Eine bestätigende Entscheidung setzt einerseits einen identen sachlichen Inhalt und andererseits eine Übereinstimmung der vom Gesetz gebotenen Erledigungsart voraus. (T1); Beisatz: Hier: Auseinandersetzung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 230a ZPO und meritorische antragsstattgebende Entscheidung in beiden Instanzen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0044090

Dokumentnummer

JJR_19870514_OGH0002_0070OB00026_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at